

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 5

Artikel: Neues Kindesrecht : Konsequenzen für die Sozialarbeit : der Kinderschutz

Autor: Hess, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 5 Mai 1979
76. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung" Nr. 5/79

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesens. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

Neues Kindesrecht – Konsequenzen für die Sozialarbeit.

Der Kindesschutz

Dr. iur. Max Hess

Mit einem Überblick über die vormundschaftliche Jugendfürsorge, im Gesetz "Kindeschutz" genannt, sollen die Beiträge zur Einführung in das neue Kindesrecht abgeschlossen werden¹. Da das neue Recht grundsätzlich nicht mehr zwischen ehelicher und nicht-ehelicher Abstammung unterscheidet, kommt der Schutz der neuen Bestimmungen allen Kindern zu, die sich unter der elterlichen Gewalt von Vater und Mutter oder auch nur eines Elternteils befinden. In juristischer Sicht umfasst der Kindesschutz vier Stufen, nämlich:

- geeignete Anordnungen nach Art. 307 ZGB;
- Beistandschaften nach Art. 308 und 309 ZGB;
- Entzug der elterlichen Obhut gemäss Art. 310 ZGB;
- Entzug der elterlichen Gewalt nach Art. 311 und 312 ZGB².

Bei einer vorwiegend fürsorgerisch-methodischen Betrachtungsweise drängt sich eine Dreiteilung auf:

- Anordnungen innerhalb der Familiengemeinschaft;
- Fremdunterbringung;
- Entzug der elterlichen Gewalt.

Wir gehen von der methodisch orientierten Gliederung aus und halten zudem fest, dass nicht von milden und harten Massnahmen gesprochen werden sollte. In der heutigen Sozialarbeit geht es weder um ein mildes noch um ein hartes Vorgehen, sondern aus-

¹ Vgl. in dieser Zeitschrift 74. Jahrg./1977, Heft 10/S. 151, Heft 11/S. 166 und 75. Jahrg./1978, Heft 2/S. 17.

² Vgl. Hegnauer, Grundriss des Kindesrechtes, Bern 1977, S. 142.

schliesslich um Bemühungen, die im konkreten Fall den bestmöglichen Erfolg versprechen. Es geht also um die diagnostische Erfassung der gesamten Familie oder Lebensgemeinschaft, nötigenfalls unter Beizug des Jugendpsychiaters, um z.B. zu entscheiden, ob ein Kind in seinem angestammten Lebensraum sinnvoll gefördert werden kann oder ob eine anderweitige Unterbringung unerlässlich ist, um dem Kinde gesunde Daseinsverhältnisse und positive Entwicklungsmöglichkeiten zu verschaffen. Dieser Forderung nach optimaler Individualisierung werden die neuen Vorschriften durchaus gerecht, kann doch sogleich die elterliche Obhut aufgehoben (Art. 310 ZGB) oder selbst die elterliche Gewalt entzogen (Art. 311 ZGB) und durch Vormundschaft ersetzt werden, wenn andere Kindeschutzmassnahmen von vornherein als ungenügend erscheinen.

I. Anordnungen innerhalb der Familiengemeinschaft

1. Ausgangspunkt für den gesamten Kindeschutz ist in Art. 307 ZGB das gefährdete Kindeswohl, das die Vormundschaftsbehörde zum Einschreiten verpflichtet, sobald die Eltern nicht aus eigener Initiative für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. Das Gesetz spricht nicht von einem pflichtwidrigen oder gar schuldhaften Verhalten der Eltern. Es geht auch nicht darum, den Eltern für ihr Verhalten, also für Aktivitäten und Unterlassungen, Vorwürfe zu machen³ – es geht ausschliesslich um das Kindeswohl, das im konkreten Fall geklärt, beurteilt, beschrieben werden kann, auch wenn es kaum gelingen dürfte, eben dieses Kindeswohl abstrakt und allgemeingültig zu definieren. Die praktische Aufgabe besteht also darin, die Lebenssituation und die Grundbedürfnisse des Kindes zu erfahren und gleichzeitig auch die Kapazität und die Fähigkeiten der Eltern, vor allem auch im emotionalen Bereich, zu erkennen.

Das Gesetz geht konsequent vom *Gefährdungstatbestand* aus; das will heissen, dass die Vormundschaftsbehörde nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, bereits beim Vorliegen einer Gefährdung die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Gefährdung, das ist die Vorstufe der Schädigung, das ist eine Situation, die zur Schädigung des Kindes führen muss, wenn der gegenwärtige Zustand andauern sollte. Mit seinem gesamten beruflichen Fach- und Erfahrungswissen erkennt der Sozialarbeiter das Vorliegen einer Gefährdung. Ob er aber diese Gefährdungssituation der Behörde rechtsgenügend zu beweisen vermag, das ist eine andere Frage. Unter Umständen rechtfertigt sich, wie bereits erwähnt, der Beizug eines Spezialisten, der mit seinem Gutachten die Auffassung des Sozialarbeiters bestätigt und der Behörde bei der Meinungsbildung eine zusätzliche Hilfe sein wird.

Die Vormundschaftsbehörde hat die *zum Schutze des Kindes geeigneten Massnahmen* zu treffen. Mit guten Gründen hat der Gesetzgeber auf eine abschliessende Aufzählung solcher Anordnungen verzichtet. Erwähnt werden Ermahnungen und Weisungen an die Adresse der Beteiligten. Ausserdem kann die Behörde "eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist". Hier begegnen wir dem

³ Mit der Ermittlung von "Schuldigen" würde die Arbeit nur erschwert, geht es doch in den meisten Fällen gerade darum, das Eltern-Kind-Verhältnis zu verbessern, zu stärken und zu vertiefen.

Institut, das unter dem alten Recht (Art. 283 ZGB) als vormundschaftliche Erziehungsaufsicht bezeichnet worden ist. Die bisherigen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass zweckmässigerweise ein bestimmter Sozialarbeiter eines Sozialdienstes – und nicht der Sozialdienst als solcher – zum Aufsichtsorgan ernannt werden sollte, damit sich alle Beteiligten im klaren sind, an wen sie sich zu wenden haben. Das Gesetz stellt beide Möglichkeiten (Person und Stelle) zur Verfügung. Werden die Betroffenen aufgefordert, mit einer Mütter- oder Erziehungsberatungsstelle usw. zusammenzuarbeiten, so kann der Auftrag der entsprechenden Stelle übertragen werden.

Bei all diesen Bemühungen, die nur im Einzelfall konkret umschrieben werden können, geht es darum, dem Kinde die eigene Familie als Erziehungsstätte zu erhalten. Die frühere Familienfürsorge hat sich zur Familienbehandlung oder Familientherapie erweitert und vertieft⁴. Ist der betreffende Sozialarbeiter in der Familienbehandlung nicht besonders geschult, so besteht seine Aufgabe möglicherweise darin, die Beteiligten vorerst für eine solche Behandlung zu gewinnen und sodann die fachkundige Stelle zu vermitteln.

2. Neu eingeführt wurde in Art. 308 ZGB die *Erziehungsbeistandschaft*. Es handelt sich dabei ebenfalls um ein Instrument, das auf die Erhaltung der Familie ausgerichtet ist. Die theoretische Abgrenzung gegenüber der Erziehungsaufsicht nach Art. 307 Abs. 3 ZGB wird im Ausmass der Aktivitäten erblickt. Das Aufsichtsorgan soll das Geschehen in der Familie oder Restfamilie (geschiedene Ehe, Tod eines Elternteils, ledige Mutter) mehr passiv überwachen und sich die erforderlichen Informationen geben lassen, wogegen der Erziehungsbeistand die Beteiligten aktiv zu fördern hat⁵. Diese Ausscheidung nach passiven und aktiven Funktionen vermag den praktischen Bedürfnissen kaum je zu entsprechen. In der Rechtswirklichkeit richten sich Ausmass und Methoden der Betreuung nach den jeweiligen Bedürfnissen der Klienten-Familie. Und diese Bedürfnisse können in den einzelnen Lebensphasen ganz verschieden geartet sein. Und vor allem – und das ist eigentlich entscheidend – ist es nicht möglich, im Zeitpunkt der Anordnung einer Massnahme den zukünftigen Verlauf des Betreuungsfalles und damit den Einsatz der methodischen Mittel zu überblicken. Wir werden die Erziehungsaufsicht nach Art. 307 Abs. 3 und die Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB etwa als gleichwertige methodische Möglichkeiten anerkennen müssen. In der Praxis dürfte es sinnvoll sein, der Erziehungsbeistandschaft den Vorrang zu geben, weil mit diesem Instrument noch weitere Möglichkeiten verbunden werden können, die hier noch zu besprechen sind.

⁴ Vgl. Rosmarie Welter-Enderlin, Eheberatung und Familienbehandlung, in "Soziale Bedürfnisse – Soziale Dienste", herausgegeben von der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Bern 1977, S. 29 ff.

Ferner: Horst-Eberhard Richter, Patient Familie, Reinbeck bei Hamburg, 1970; Virginia Satir, Familienbehandlung, Freiburg 1973; Richter, Strotzka, Willi, Familie und seelische Krankheit, Reinbeck bei Hamburg 1976.

⁵ Vgl. Hegnauer, l.c. S. 143/44. Im Kreisschreiben einer kantonalen Aufsichtsbehörde wird die Erziehungsaufsicht verstanden als Instrument der Behörde, um weitere Abklärungen vorzunehmen, die Erziehungsbeistandschaft dagegen als auf die Dauer angeordnete Massnahme.

Nach Art. 308 Abs. 2 und 3 ZGB können dem Beistand besondere Befugnisse übertragen werden. Die Vormundschaftsbehörde kann die elterliche Gewalt gezielt in bestimmten Bereichen beschränken und die betreffenden Aufgaben einem Beistand übertragen. Das Gesetz verzichtet auch hier auf eine abschliessende Aufzählung und erwähnt lediglich beispielsweise die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs. Denkbar ist auch, dass dem Beistand die Klärung der Berufswahlfrage und die Veranlassung der nötigen Eignungsprüfungen sowie der Entscheid in der Berufswahl übertragen wird – alles Aufgaben und Kompetenzen, die an sich dem Inhaber der elterlichen Gewalt zustehen (Art. 302 ZGB). Ebenso kann bei grosser Uneinsichtigkeit der Eltern einem Beistand die Entscheidung über eine ärztliche Behandlung übertragen werden, solange der Unmündige nicht über die nötige Urteilsfähigkeit verfügt, um trotz der unverantwortlichen Haltung der Eltern selbständig Entscheide treffen zu können. Denn bei der Zustimmung zu ärztlichen Behandlungen und operativen Eingriffen handelt es sich um die Ausübung von Persönlichkeitsrechten gemäss Art. 19 Abs. 2 ZGB, die der Unmündige (wie auch der Entmündigte) selbständig, also ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, ausübt, was offenbar noch weit herum nicht genügend bekannt ist. Bei der Überwachung des Besuchsrechtes, das dem Nichtgewaltinhaber und bei Entzug der Obhut auch dem Gewaltinhaber grundsätzlich zusteht, hat sich der Beistand an den Bestimmungen der Art. 273–275 ZGB zu orientieren⁶.

Beim Kinde, dessen Eltern miteinander nicht verheiratet sind, könnte an sich die ledige Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt die Unterhaltsbeiträge für das Kind selbständig geltend machen. Zur Entlastung der ledigen Mutter – aber ebenso sehr aus arbeitsökonomischen und prozessualen Gründen – wird dem zur Herstellung des Kindesverhältnisses zur Vaterseite bestellten Beistand auch die Unterhaltsklage nach Art. 279 ff. ZGB übertragen. Das heisst gleichzeitig, dass der Mutter in diesem begrenzten Bereich die elterliche Gewalt nicht mehr zusteht resp. durch Beschlussfassung der Vormundschaftsbehörde entsprechend beschränkt worden ist⁷.

Mit Art. 308 ZGB hat der Gesetzgeber der Vormundschaftsbehörde ein ausserordentlich wertvolles Instrument in die Hand gegeben. Die Behörde besitzt nun die Möglichkeit, dem Inhaber der elterlichen Gewalt in einem eng umgrenzten Bereich, in einem ganz bestimmten Sektor die elterliche Gewalt zu beschränken sowie bestimmte Aufgaben und Entscheidungen einem Beistand zu übertragen. In juristischer Sicht entspricht ein solches Vorgehen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, in sozialpädagogisch-methodischer Sicht der Forderung nach optimaler Individualisierung⁸.

⁶ Vgl. ZöF, 75. Jahrg./1978, Heft 2/S. 25 ff.

⁷ Vgl. ZöF, 75. Jahrg./1978, Heft 2/S. 22.

⁸ Es ist zu hoffen, dass in Verbindung mit der Gesamtrevision des Vormundschaftsrechtes für die Erwachsenenhilfe eine entsprechende Lösung gefunden werden kann. Handelt es sich beim Kinderschutz um Eingriffe in die elterliche Gewalt, so geht es bei der vormundschaftlichen Erwachsenenfürsorge um Eingriffe in die Handlungsfähigkeit. Die heutige Dreiteilung – Entmündigung, Beiratschaft,

In einer neuen Arbeit⁹ wird gefordert, dass das Kind in jedem jugendrechtlichen Verfahren als "unverzichtbare Prozesspartei" anerkannt werde und dass ihm ein "Anwalt" zur Verfügung gestellt werden sollte. Die Berechtigung dieser Forderung bedarf noch einer sorgfältigen Klärung. Auch ist klar, dass dem Rechtsanwalt in der Regel die erforderlichen sozialpädagogischen Kenntnisse fehlen. In Fällen, in denen nach einer solchen Vertretung ein echtes Bedürfnis besteht, könnte dem Unmündigen in der Person eines geeigneten Sozialarbeiters ein Beistand nach Art. 308 ZGB gegeben werden. Wir stehen hier möglicherweise am Anfang einer neuen Entwicklung und müssen noch viele Erfahrungen sammeln, bis eine abschliessende Beurteilung zulässig sein wird.

3. Die *Beistandschaft nach Art. 309 ZGB zur Feststellung des Kindesverhältnisses zur Vaterseite* ist bereits früher behandelt worden¹⁰. Es handelt sich ausschliesslich um eine Vertretungsbeistandschaft für das Kind, die neben der elterlichen Gewalt der ledigen Mutter Bestand hat. Das heisst mit andern Worten, dass die elterliche Gewalt der ledigen Mutter von Gesetzes wegen und zwingend eingeschränkt ist. Ihr steht die gesetzliche Vertretung ihres Kindes nicht zu, soweit es um die Herstellung des Kindesverhältnisses zur Vaterseite geht. Diese Aufgabe hat mit einer Ausnahme der Beistand nach Art. 309 ZGB zu erfüllen.

Ist die ledige Mutter zur Zeit der Niederkunft noch unmündig, so erhält das Kind einen Vormund gemäss Art. 368 ZGB. Denn unmündige und entmündigte Personen können nicht Inhaber der elterlichen Gewalt sein (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Der Vormund mit seinen umfassenden Rechten und Pflichten hat auch alle Aufgaben eines Beistandes nach Art. 308 (Unterhaltsklage) und 309 ZGB (Feststellung des Kindesverhältnisses zur Vaterseite) zu erfüllen. Diese Vormundschaft kann m.E. auf Verlangen der werdenden ledigen Mutter schon während der Schwangerschaft angeordnet werden¹¹. Denn die mündige werdende ledige Mutter und ihr Kind müssen für sich den gleichen sozialen und rechtlichen Schutz in Anspruch nehmen können, wie er einer unmündigen werdenden ledigen Mutter von Gesetzes wegen zusteht. Dass die kombinierte Beistandschaft nach Art. 308/09 ZGB auf Wunsch der Mutter schon während der Schwangerschaft angeordnet werden kann, geht direkt aus dem Gesetz hervor. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass eine fürsorgerische Hilfe schon vor der Niederkunft oft einem grossen Bedürfnis entspricht, aber auch, dass verschiedene rechtliche Fragen möglichst frühzeitig geklärt werden sollten.

Beistandschaft – vermag nicht zu befriedigen. So fehlt heute im Vormundschaftsrecht eine besondere Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Lohnverwaltung. Ob bei einer Neuregelung eine Generalklausel verantwortet werden kann, oder ob aus Gründen der Rechtssicherheit die Enumerationsmethode vorzuziehen ist, müsste noch eingehend geprüft werden. Ein erster Schritt in der gewünschten Richtung kann erblickt werden im "Fürsorgerischen Freiheitsentzug" gemäss Botschaft vom 17. August 1977.

⁹ Goldstein, Freud, Solnit, *Jenseits des Kindeswohls*, Suhrkamp Taschenbuch 212, Frankfurt am Main 1974, S. 58 ff.

¹⁰ Vgl. ZöF 74. Jahrg./1977, S. 166 ff.

¹¹ Soweit ich die Fachliteratur zu überblicken vermag, ist dieser Frage noch keine Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Dagegen erübrigt sich die Anordnung einer Beistandschaft nach Art. 309 ZGB, wenn eine altrechtliche einfache Vaterschaftsregulierung (Zahlvaterschaft) gemäss Art. 13a SchlT dem neuen Recht unterstellt werden soll. Diese Aufgabe obliegt dem gesetzlichen Vertreter des Kindes (Inhaber der vormundschaftlichen oder elterlichen Gewalt), wobei die ledige Mutter als Gewaltinhaberin zur Führung des Prozesses die Anordnung einer Beistandschaft nach Art. 308 ZGB verlangen kann¹².

II. Fremdunterbringung

1. Die *Aufhebung der elterlichen Obhut* ist nach Art. 310 ZGB nur dann zulässig, wenn "der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden" kann. Auch in dieser Umschreibung kommt indirekt zum Ausdruck, dass alle methodischen Möglichkeiten der Familienbehandlung, die im konkreten Fall einen Erfolg versprechen, ausgeschöpft werden müssen, bevor eine Fremdunterbringung ausgesprochen werden darf. In Fällen aber, in denen zum vornherein klar feststeht, dass die Familiengemeinschaft aus den verschiedensten Gründen nicht im erforderlichen Ausmass gefördert werden kann, hat die Behörde sogleich, d.h. als erste Anordnung, die elterliche Obhut aufzuheben. Mit Art. 310 ZGB wird den Eltern in einem ganz bestimmten Sektor die elterliche Gewalt beschränkt. Sie besitzen nicht mehr die Entscheidungsfreiheit über den Aufenthaltsort ihrer Kinder. Diese Kompetenz liegt nun bei der Vormundschaftsbehörde, die den Unmündigen "in angemessener Weise unterzubringen" hat. Der Gesetzgeber stellt die Behörde nicht mehr, wie im alten Recht (Art. 284 ZGB), vor die Alternative Heim oder Pflegefamilie. Die Unterbringung "in angemessener Weise" gibt der Behörde die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles eine möglichst günstige Lösung zu treffen. Neben Heim und Pflegefamilie kann für einen Jugendlichen auch ein Logisort, eine Wohngemeinschaft usw. in Frage kommen.

In der praktischen Arbeit wird sich eine Behörde nur dann zum Entzug der elterlichen Obhut entschliessen dürfen, wenn sie davon überzeugt ist, dass mit einem solchen Vorgehen die Lebensbedingungen des Unmündigen und seine Entwicklungsmöglichkeiten ganz wesentlich verbessert werden können. In der Regel ist es unerlässlich, alle Beteiligten – Kind, leibliche Eltern, Pflegeeltern – sorgfältig auf die Umplazierung vorzubereiten, Kontakte herzustellen, konkrete Vorstellungen über die neuen Lebensverhältnisse zu vermitteln usw. Gelingt es, die Beteiligten für eine neue Lösung zu gewinnen, so muss mit keinen oder doch mit viel weniger Anfangsschwierigkeiten im Anschluss an die Umplazierung gerechnet werden. Das heisst aber, dass das Kind von allem Anfang an mehr profitieren kann in der neuen Gemeinschaft, als wenn es die Umplazierung widerwillig hinnehmen muss. Ein methodisch differenziertes Vorgehen führt dazu, dass Eltern und Kind den gesetzlichen Zwang nicht negativ erleben und auch nicht in Aggressionen und eine Abwehrhaltung hineinmanövriert werden. Der gesetzliche Zwang, d.h. die behördliche

¹² Vgl. Hegnauer, l.c. S. 64; ferner ZöF 75. Jahrg./1978, Heft 2/S. 31.

Beschlussfassung, ist aber trotz Einverständnis der Beteiligten in der Regel unerlässlich, um der Massnahme die nötige Kontinuität und Stabilität zu sichern.

Die Initiative zum Entzug der elterlichen Obhut kann auch von den Eltern oder vom Unmündigen ausgehen. Die Vormundschaftsbehörde, deren Tätigkeit vom Officialprinzip beherrscht wird, hat aufgrund irgendeiner Anzeige die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen, um entscheiden zu können, ob überhaupt und allenfalls welche Massnahmen indiziert sind.

Eltern, die ihr Kind aus eigener Initiative in einer Pflegefamilie untergebracht haben, kann die Vormundschaftsbehörde die Rücknahme untersagen, wenn das Kind in der Pflegefamilie stark verwurzelt ist und die Versetzung in die eigene Familie das Kind ernstlich zu gefährden droht. (Art. 310 Abs. 3 ZGB).

2. Während der Dauer der Fremdunterbringung braucht das Kind jemanden ausserhalb der neuen Gemeinschaft, den es beim Auftreten von Spannungen, Schwierigkeiten und dergleichen ins Vertrauen ziehen kann. Die leiblichen Eltern sind dazu nicht berufen, denn ihre Beziehung zum Kinde ist ja irgendwie gestört; andernfalls wäre eine Fremdunterbringung kaum nötig geworden. Grundsätzlich sollte in Verbindung mit dem Entzug der elterlichen Obhut eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 (oder eine vormundschaftl. Aufsicht nach Art. 307 Abs. 3 ZGB) angeordnet werden. Im günstigen Falle besteht eine solche Anordnung schon vor der behördlichen Beschlussfassung über die Aufhebung der elterlichen Obhut. Dem Erziehungsbeistand (oder Aufsichtsorgan) kommen dann etwa folgende Aufgaben zu:

- Klärung der Notwendigkeit einer Fremdunterbringung;
- Ermittlung einer geeigneten Unterkunft wie Pflegefamilie, Heim oder anderweitige Lösung;
- Antragstellung an die Vormundschaftsbehörde;
- sorgfältige Vorbereitung der Beteiligten auf die Umplazierung;
- Abbau von Widerständen und Schwierigkeiten in Verbindung mit der Wegnahme;
- Starthilfe für den Neuanfang;
- Klärung und Regulierung aller finanziellen Fragen;
- regelmässige Kontakte mit dem Kinde sowie Gestaltung des persönlichen Verkehrs der leiblichen Eltern mit ihrem Kinde im Rahmen der Art. 273–275 ZGB;
- Angehen der Anfangsstadien von Schwierigkeiten, die bei diesem “Dreiecksverhältnis” auftreten können;
- Förderung der leiblichen Eltern im Blick auf die Rückkehr des Kindes, d.h. Familienbehandlung während der Fremdunterbringung;
- Vorbereitung der Beteiligten auf die Rückkehr des Kindes in die eigene Familie¹³.

Beim Kinde, das sich nur vorübergehend in einer Fremdfamilie aufhält, besteht in psychologischer Sicht eine wesentlich andere Situation als bei jenen Kindern, für die

¹³ Vgl. dazu meine Abhandlung, Die fürsorgerischen Aufgaben bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses, Z. Gesundheit und Wohlfahrt, 1953/Heft 12, S. 593.

das Pflegeverhältnis die gesetzlich vorgeschriebene Vorstufe zur Adoption darstellt (Art. 264 ZGB). Das Kind in Familienpflege sollte in der neuen Gemeinschaft möglichst integriert sein, sollte das Gefühl der Zugehörigkeit besitzen sowie all jene Aufmerksamkeit und jenes Ausmass an emotionaler Zuwendung erleben, damit die Defizite in seinem bisherigen Dasein aufgeholt werden können. Dennoch muss es sich bewusst sein, dass es in dieser neuen Gemeinschaft nicht dauernd wird bleiben können. Für das Kind können auch Schwierigkeiten entstehen, zu zwei Elternpaaren Gefühlsbeziehungen zu entwickeln. Im Extremfall spricht die neuere Literatur von "faktischen Adoptiveltern" oder von "psychologischer Elternschaft"¹⁴. Diese Problematik, die nur im Einzelfall einigermaßen überschaubar ist, kann durch die Bestellung eines Erziehungsbeistandes aufgefangen und abgeschwächt werden. Der qualifizierte Beistand sollte für das Kind durch alle Phasen der Fremdunterbringung hindurch zu einer zuverlässigen Beziehungsperson werden. Dieser Beistand sollte dem Kinde einen unerschütterlichen Rückhalt gewähren, weshalb diese Beistandschaft nach Beendigung des Pflegeverhältnisses noch so lange weitergeführt werden muss, als aus der Sicht des Kindes hierfür ein Bedürfnis besteht.

Der Beistand hat, wie bereits erwähnt, für die Sicherstellung der Finanzierung besorgt zu sein. Grundsätzlich haben die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht für sämtliche Kosten der Fremdunterbringung aufzukommen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Nötigenfalls kann die Vormundschaftsbehörde den Beistand auch beauftragen, gegen die Eltern eine Unterhaltsklage einzureichen (Art. 308 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 279 ZGB). Übersteigen die Kosten der Fremdunterbringung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern, so obliegt dem Beistand die Restfinanzierung mit Hilfe privater Mittel oder im Einvernehmen mit der öffentlichen Fürsorge.

3. Über die rechtliche Stellung der Pflegefamilie im neuen Kindesrecht wurde bereits berichtet¹⁵. Art. 316 ZGB enthält die Rechtsgrundlagen für Bewilligungspflicht und laufende Kontrolle im Pflegekinderwesen. Die Detailvorschriften sind in der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 enthalten¹⁶.

III. Der Entzug der elterlichen Gewalt

Der Entzug der elterlichen Gewalt ist im neuen Recht differenzierter vorgenommen worden, und zudem ist die sachliche Zuständigkeit nun auch im Bundesrecht geordnet: Vormundschaftsbehörde und vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (auf Antrag der Vormundschaftsbehörde) sind nun zuständig zur Entziehung der elterlichen Gewalt. Das Gesetz enthält auch einige wertvolle Verfahrensvorschriften (Art. 314 ZGB) und eine Kompetenzausscheidung zwischen Vormundschaftsbehörde und Scheidungsrichter (Art. 315a ZGB). Es sei auch in Erinnerung gerufen, dass dem entmündigten Elternteil die elterliche Gewalt nicht mehr entzogen werden muss. Denn "Unmündige und Ent-

¹⁴ Vgl. dazu die in Anm. 9 zitierte Abhandlung von Goldstein, Freud, Solnit.

¹⁵ Vgl. ZöF 72. Jahrg./1975, Heft 10/S. 151.

¹⁶ Vgl. Hess, Die Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, ZVW, 33. Jahrg./1978, Heft 3/S. 81 ff.

mündigte haben keine elterliche Gewalt” bestimmt Art. 296 Abs. 2 ZGB. Die Entmündigung führt nun von Gesetzes wegen zum Verlust der elterlichen Gewalt. Die unter dem früheren Rechtszustand durch die Praxis eingeführte Kompetenz des Richters, im Scheidungsurteil den Entzug der elterlichen Gewalt auszusprechen, ist nun in Art. 315a ZGB bestätigt worden.

1. *Die Aufsichtsbehörde* entzieht gemäss Art. 311 ZGB die elterliche Gewalt, wenn andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen:

- a) wenn die Eltern als unfähig erscheinen, die elterliche Gewalt pflichtgemäss auszuüben (Art. 311 Ziff. 1 ZGB);
- b) wenn die Eltern sich um das Wohl des Kindes nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben (Art. 311 Ziff. 2 ZGB). In diesem Falle kann auch auf die Zustimmung der Eltern – oder des Elternteils – zur Adoption verzichtet werden (Art. 265c ZGB).

2. *Die Vormundschaftsbehörde* entzieht die elterliche Gewalt:

- a) wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen (Art. 312 Ziff. 1 ZGB);
- b) wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.

Damit wird auch klar zum Ausdruck gebracht, dass es keinen Verzicht auf die elterliche Gewalt gibt. Denn diese ist in erster Linie eine rechtliche Verpflichtung. Und auf Rechtspflichten kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Denn ohne die Schaffung von Rechtspflichten wäre die Rechtsordnung undenkbar.

3. Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so muss für die Kinder ein Vormund bestellt werden, da das unmündige Kind auf einen gesetzlichen Vertreter angewiesen ist. Der Vormund ist dann auch verantwortlich für die geeignete Unterbringung seines oder seiner Mündel.

Gesellschaftliche und berufliche Wiedereingliederung psychisch Kranker

Hedi Müller, Oetwil am See

In der gesamten Medizin werden die vielfachen Vorteile einer spitalexternen Behandlung mit Recht wieder stärker beachtet. Dies gilt in hohem Masse auch für die moderne Psychiatrie. Da aber über das, was eigentlich in einer heutigen psychiatrischen Klinik geschieht, noch sehr viel Unklarheit und Unwissen in der Gesellschaft besteht, möchte ich einleitend schildern, was mit einem Patienten, der in eine psychiatrische Klinik kommt, passiert.

1. Hilfe in der Klinik

Der Patient kommt in die Klinik, was ist passiert? Die depressive Mutter z.B. belastete die Familie seit längerer Zeit mit Selbstmorddrohungen. Oder: Der Sohn konnte an keinem